Protokoll v. J. 1877 §. 18.

„Da der Verleger bei wiederholten Auflagen der Handausgaben ein kleines Honorar von 10 M. pro Bogen zahlt, nicht aber bei ersten Ausgaben, so wurde beschlossen, für solche Ausgaben von Schriftstellern aus den älteren Bänden der Scriptores, wenn bei denselben nicht ein blosser Abdruck stattfinde, ein Honorar von 10 M. für den Bogen aus der Gesellschaftskasse zu vergüten."